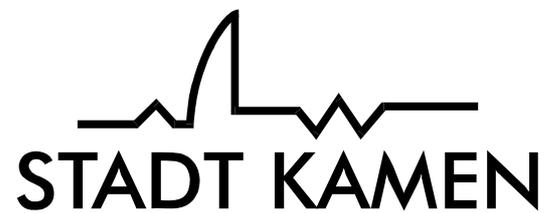


Sportförderung in Kamen



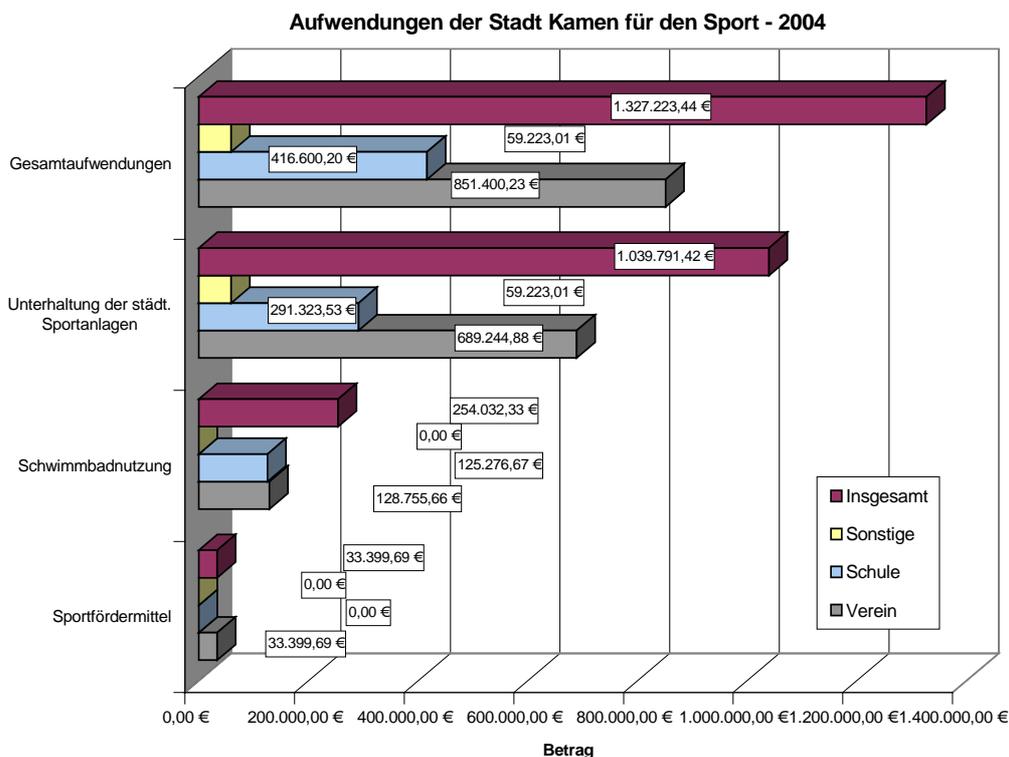
Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Darstellung der Bereiche der Sportförderung der Stadt Kamen	3 - 9
II. Verwendung der Landesmittel aus der Sportpauschale nach § 19 GFG	10 - 13
III. Mitgliederentwicklung der Kamener Sportvereine	14 - 16
IV. Kosten der Sportstätten	17 - 29
V. Übertragung von Sportstätten	30 - 35
VI. Öko-Scheck	36

I. Darstellung der Bereiche der Sportförderung der Stadt Kamen

Der Sport ist anerkanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft. Ihm ist eine herausragende pädagogische und soziale Funktion zugeschrieben. Gesundheit, persönliches Wohlbefinden, Gemeinschaftserlebnisse aber auch aktives, gesundheitsbewusstes Altern werden durch den Sport positiv gefördert. Von dieser herausragenden Funktion profitieren insbesondere junge Menschen in einer für sie wesentlichen Entwicklungsphase, aber auch alle anderen Altersgruppen. Durch den Sport werden Werte wie Fairness, Teamfähigkeit, Selbstvertrauen, Toleranz, Kreativität und Hilfsbereitschaft vermittelt. Darüber hinaus bietet der Sport auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. In Kenntnis dieses herausragenden Stellenwertes, der den Sport zu einer wichtigen kommunalen Aufgabe werden lässt, unterstützt die Stadt Kamen den Kamener Sport, vor allem die Sportvereine als maßgebliche Träger des Sports, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell und/oder finanziell.

Im Jahr 2004 hat die Stadt Kamen zur Unterstützung des Sports Aufwendungen in Höhe von **1.327.223,44 €** geleistet, davon speziell für den Vereinssport in Höhe von **851.400,23 €**



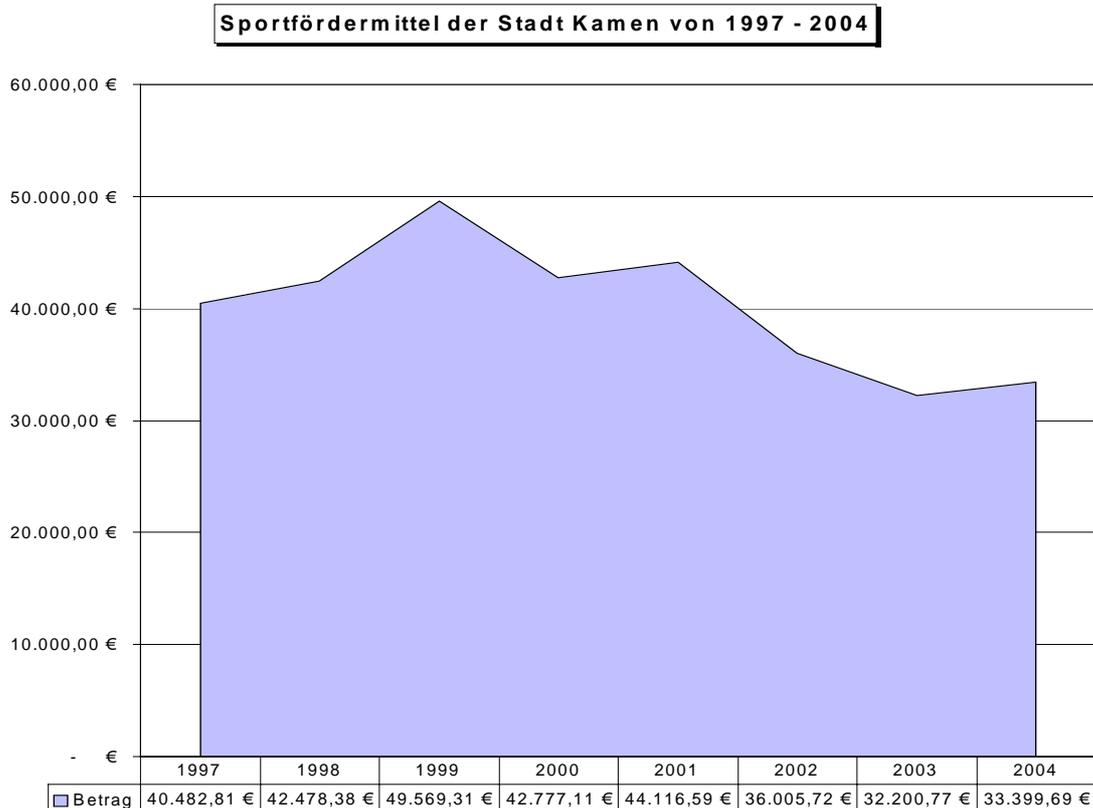
1. Bereitstellung kommunaler Sportstätten

Die Bereitstellung kommunaler Sportstätten richtet sich nach der vom Rat der Stadt Kamen beschlossenen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen in Kamen. Danach stellt die Stadt den Sportvereinen die kommunalen Sportstätten für den originären Vereinssport kostenlos zur Verfügung. Die Stadt trägt darüber hinaus die Kosten für die Nutzung der Frei- und Hallenbäder der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen - Bergkamen durch die Vereine im Rahmen des originären Vereinssports (siehe auch Pkt. IV)

2. Bestehende Förderungsmaßnahmen

Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur Sportförderung zur Verfügung. Diese sind seit der Verabschiedung des 1. Produkt-Haushaltes 2005 dem Produkt 42.02.01 – Sportförderung – zugeordnet.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung der Stadt kann nicht abgeleitet werden.



2.1. **Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, Anmietungen**

Sportvereine, die eigene oder angemietete bzw. gepachtete Sportanlagen nutzen, werden seit 1981 gefördert. Der Zuschuss wird z.Zt. nach folgenden Grundsätzen gewährt:

2.1.1. Zuschuss zu den geleisteten und nachgewiesenen öffentlichen Abgaben für die Sportanlage.

Hierbei werden die Restmüllgebühren für max. ein 240 l Gefäß angerechnet und ein angemessener Pauschalbetrag für vereinsfremde Nutzung in Abzug gebracht.

2.1.2. Zuschuss zu den Miet- und Pachtkosten für Sportanlagen in Höhe von 15 % der nachgewiesenen Kosten (höchstens 375,00 €).

2.1.3. Pauschaler Zuschuss zur Unterhaltung von Sportfreianlagen, Kegelbahnen und Schießanlagen in Höhe von 125,00 € für jede Sportanlagen-Einheit.

Aufgrund der bereitgestellten Haushaltsmittel wird der ermittelte Förderbedarf (Mindestförderung 500,00 €) mit einem Faktor multipliziert.

Jahr	jährl. Zuschuss (€)	Jahr	jährl. Zuschuss (€)
1981	5.112,92	1998 – 1999	15.338,76
1982 – 1990	4.090,34	2000	14.878,59
1991	5.419,69	2001	15.185,37
1992 – 1994	12.782,30	2002	12.100,00
1995	12.577,78	2003	11.900,00
1996	12.782,30	2004	12.300,00
1997	13.498,11		

2.2. Förderung des Breitensports durch Gewährung von Übungsleiterzuschüssen an Sportvereine für die Betreuung der 7- bis 14-jährigen Kinder und Jugendlichen

Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen für die Betreuung der 7- bis 14-jährigen Kinder und Jugendlichen erfolgte erstmalig 1989 aufgrund eines Beschlusses des Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Kamen und bildet einen der Hauptpfeiler der Sportförderung der Stadt Kamen. Die Übungsleiterbezuschung soll die finanzielle Situation der Sportvereine mit Jugendarbeit verbessern und die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der 7- bis 14-jährigen Kinder und Jugendlichen anfallenden Kosten ausgleichen.

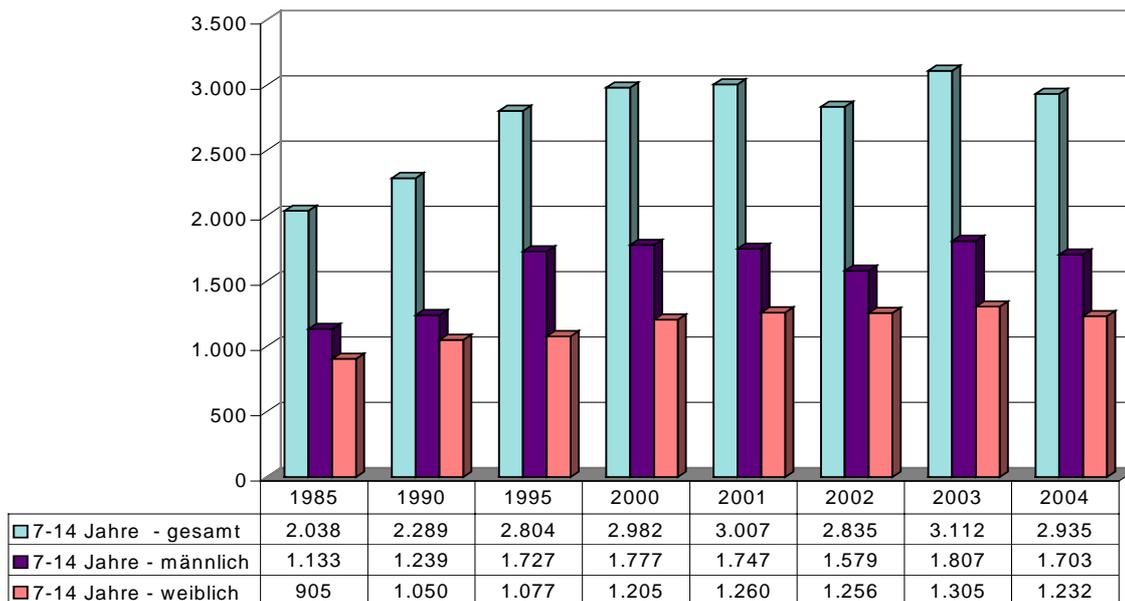
Außerdem wird ein Anreiz für die Vereine geschaffen, sich verstärkt um Kinder und Jugendliche zu bemühen und Übungsleiter in der genannten Altersgruppe einzusetzen bzw. verstärkt einzusetzen.

Derartige Investitionen für den Sport können darüber hinaus den gesellschaftlichen Fehlentwicklungen wie Medienkonsum und Zivilisationskrankheiten (Gesundheitsvorsorge und –sicherung durch Sport) entgegenwirken.

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird den Vereinen mit mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen dieser Altersgruppe pro Kind bzw. Jugendlichen dieser Altersgruppe ein Förderbetrag (verfügbare Haushaltsmittel dividiert durch Gesamtanzahl der Altersgruppe) gezahlt. Die Berechnung erfolgt seit 1994 aus Vereinfachungsgründen nach der A-Statistik (Mitgliederanzahl des Vereins).

Jahr	Zuschuss (€)	Jahr	Zuschuss (€)
1989	11.141,05	1997	14.929,72
1990	11.672,79	1998	15.584,18
1991	12.761,85	1999	15.272,29
1992	12.598,23	2000	15.062,66
1993	13.037,94	2001	15.241,61
1994	13.942,93	2002	12.219,15
1995	14.029,85	2003	12.209,45
1996	14.878,59	2004	12.243,00

Anteil der 7- bis 14-jährigen Kinder und Jugendlichen



2.3. Teilnahme an Meisterschaften

Für die Teilnahme an einer ausgeschriebenen Meisterschaft eines Fachverbandes – ab deutsche Meisterschaft – wird den Vereinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von 50 % der anrechnungsfähigen Fahrtkosten gewährt. Vereine, die an entsprechenden, jedoch nicht von einem Fachverband ausgeschriebene Meisterschaften teilnehmen (z.B. Deutsche Eichenkreuzmeisterschaft des CVJM), erhalten einen Zuschuss von 25 % der anrechnungsfähigen Fahrtkosten. Beihilfen oder Zuschüsse des Fachverbandes sind anzurechnen. Seit 1996 werden Übernachtungskosten und Startgelder nicht mehr bezuschusst.

Jahr	Zuschuss (€)	Jahr	Zuschuss (€)
1994	1.914,28	2000	1.066,68
1995	442,78	2001	2.197,85
1996	334,90	2002	504,60
1997	224,97	2003	499,00
1998	598,21	2004	1.244,22
1999	593,10		

2.4. Übungsleiterbezuschung für Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports können an jeder Schule Schülersportgemeinschaften gebildet werden, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen. Für die Leitung einer freiwilligen Schülersportgemeinschaft werden auf Antrag der Schulen durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen Zuwendungen bzw. ab dem Schuljahr 2000/2001 pauschalierte Aufwandsentschädigungen gewährt, deren Höhe sich nach der Art der Schülersportgemeinschaft (Allgemeine Schülersportgemeinschaft, Talentsichtungs- und Talentfördergruppen, etc.) und der wöchentlichen Stundenzahl richtet. Seit 1987 werden die Kamener Vereine, die freiwillige Schülersportgemeinschaften (Talentsichtungs- und Talentfördergruppen) betreuen, durch einen Zuschuss der Stadt Kamen zusätzlich finanziell gefördert.

Aufgrund des Beschlusses des Sport- und Freizeitausschusses vom 04.09.2001 wird seit dem 01.01.2002 für die Übungsleiter der Vereine, die Talentsichtungs- bzw. Talentfördergruppen im Rahmen von Schülersportgemeinschaften betreuen, eine pauschalierte Zuwendung auf der Grundlage von jährlich 30 Übungswochen (15 Übungswochen pro Halbjahr) für

1-stündige Gruppen	125,00 € (pro Halbjahr 62,50 €)
2-stündige Gruppen	250,00 € (pro Halbjahr 125,00 €)

gewährt.

Jahr	Zuschuss (€)	Jahr	Zuschuss (€)
1991	910,10	1998	377,08
1992	1.656,59	1999	378,36
1993	1.702,60	2000	483,17
1994	1.477,63	2001	470,39
1995	1.135,07	2002	450,00
1996	1.027,70	2003	500,00
1997	536,86	2004	500,00

2.5. Gewährung von Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften in nächsthöhere Klassen bzw. Ligen

Bei Aufstiegen von Mannschaften der Sportvereine des Sportverbandes kamen in nächsthöhere Klassen oder Ligen wurden als Anerkennung für die sportliche Leistung und als finanzielle Unterstützung für die entstandenen Aufwendungen seit etwa 1970 nach Bedeutung des Anlasses gestaffelt finanzielle Beträge von der Stadt kamen gezahlt. Um eine Gleichbehandlung der einzelnen Mannschaften zu gewährleisten und eine den Grundsätzen der Hauptsatzung der Stadt kamen entsprechende Richtlinie festzulegen, wurde die Zuschussgewährung 1994 erstmalig durch Zuwendungsrichtlinien geregelt.

Letztmalig wurden durch Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 04.09.2001 die Zuwendungsrichtlinien geändert. Aufgrund einer durch den Rat der Stadt kamen beschlossenen Haushaltssperre im Jahr 2002 und der in den folgenden Jahren vorgenommenen Mittelkürzungen werden nur 80 % des Zuschussbetrages ausgezahlt.

2.5.1. Beim Aufstieg von Senioren-Mannschaften in nächsthöhere Klassen oder Ligen werden den Sportvereinen, die Mitglied im Sportverband kamen sind, auf Antrag folgende am sportlichen Erfolg orientierte Zuwendungen gewährt:

		Regelmannschaftsstärke bis 6 Sportler	über 6 Sportler
2.5.1.1.	innerhalb eines Kreisverbandes		
	in 2. Klasse	25,00 €	50,00 €
	in 1. Klasse	25,00 €	50,00 €
2.5.1.2.	in die Bezirksebene	50,00 €	75,00 €
2.5.1.3.	innerhalb der Bezirksebene	75,00 €	100,00 €
2.5.1.4.	in die Landesverbandsebene Westfalen	100,00 €	125,00 €
2.5.1.5.	innerhalb der Landesverbandsebene Westfalen	125,00 €	150,00 €
2.5.1.6.	in den Regionalverband NRW	150,00 €	175,00 €
2.5.1.7.	innerhalb des Regionalverbandes NRW	175,00 €	200,00 €
2.5.1.8.	in eine über den Regionalverband NRW hinausgehende Regionalliga	200,00 €	225,00 €
2.5.1.9.	in eine 2. Bundesliga	225,00 €	250,00 €
2.5.1.10.	in eine 1. Bundesliga	250,00 €	300,00 €

- 2.5.2. Eine Bezuschussung bei einem Wiederaufstieg einer Mannschaft in eine Klasse oder Liga, in der sich die Mannschaft schon einmal befand, wird innerhalb von 3 Jahren nur einmal gewährt.
- 2.5.3. Es wird keine Bezuschussung gewährt bei Umorganisation der Ligenstrukturierung und damit verbundenen Aufstiegen.

Jahr	Zuschuss (€)	Aufstiege	Jahr	Zuschuss (€)	Aufstiege
1994	2.965,49	25	2000	1.022,58	10
1995	1.610,57	18	2001	920,33	10
1996	2.530,89	16	2002	1.189,00	13
1997	766,94	10	2003	124,00	1
1998	127,82	3	2004	328,00	3
1999	1.252,67	7			

2.6. Sportverband Kamen e.V.

Der Sportverband Kamen e.V. übernimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Pflichten als vereinsübergreifende Interessenorganisation im Bereich des Sports Aufgaben, die über den Vereinssport hinausreichen und somit dem Gesamtinteresse der Bevölkerung der Stadt dienen.

Dem Sportverband Kamen e.V. wird für seine Verbandsarbeit ein jährlicher Zuschuss gewährt.

Jahr	Zuschuss (€)	Jahr	Zuschuss (€)
1988	1.431,62	1994	2.300,81
1989	1.022,58	1995 – 2001	2.556,46
1990	1.431,62	2002 – 2003	2.040,00
1991	2.556,46	2004	2.000,00
1992 – 1993	1.789,52		

3. Ehrungen

3.1. Sportplakette der Stadt Kamen

Die Sportplakette der Stadt Kamen wird an Sportlerinnen und Sportler verliehen,

3.1.1. die an einer vom Fachverband ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaft oder Internationalen Deutschen Meisterschaft teilgenommen und den Meistertitel errungen haben,

3.1.2. die an Olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften teilgenommen haben

3.1.3. und an aktive Sportler, die von den Vereinen aufgrund besonderer Verdienste vorgeschlagen werden.

Die Sportlerinnen und Sportler müssen Einwohner der Stadt Kamen oder Mitglied eines Kamener Sportvereins sein. Über die Vergabe der Sportplakette entscheidet in allen Fällen der Schul- und Sportausschuss.

3.2. Sportlerehrung

Der Sportverband Kamen e.V. zeichnet die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler eines Jahres im Rahmen einer Sportlerehrung (1992 – 1998: Sportgala) aus. Zur Durchführung dieser Veranstaltung gewährt die Stadt Kamen einen Zuschuss.

Jahr	Zuschuss (€)	Jahr	Zuschuss (€)
1999 – 2001	4.601,63	2002 – 2004	4.600,00

II. Verwendung der Landesmittel aus der Sportpauschale nach § 19 GFG

Das bisherige System der Projektförderung für den Sportstättenbau wurde im Jahr 2004 durch das Land NRW durch die Sportpauschale nach dem GFG abgelöst.

Hierfür wurde ein Teil der bisherigen Fördermittel um Mittel aus der allgemeinen Investitionspauschale nach § 17 Abs. 2 GFG ergänzt. Die Verteilungsmasse hat im Jahr 2004 45 Mio. Euro betragen.

Nach § 19 Abs. 1 GFG sind die Mittel von den Gemeinden für den **Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten** einzusetzen. Die Verteilung erfolgt nach der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl.

Die Einzelheiten und Festlegungen zur Verwendung der Sportpauschale sind im RdErl. des Innen- und Finanzministeriums vom 10.03.2004 festgelegt – Az. 33-50.20.24-2280/03 – (Auszug – Angaben zu Verweisen der Gemeindeordnung in der zum Erlasszeitpunkt geltenden Fassung):

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 erhalten die Gemeinden erstmals pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005 sind die Mittel von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung (Hinweis: Miete und Leasing eingefügt durch Nachtragshaushalt 2004/05) und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen. Für Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, sind nur Mittel der Schulpauschale nach § 18 Abs. 1 GFG 2004/2005 einzusetzen.

Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden eingesetzt werden. In Abkehr von den bisher geltenden Regelungen zur Sportstättenförderung wird die Sportpauschale ausschließlich den Gemeinden als pauschale Zuweisung zur Unterstützung der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen im Sportbereich gewährt. Die Gemeinden entscheiden in Eigenverantwortung über eine Weiterleitung der Mittel z.B. an Vereine, wenn diese die vorgesehenen Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verwendung oder Weitergabe der Mittel der Sportpauschale zur Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Verwendung der Mittel für den Kommunen obliegende laufende Aufwendungen für Unterhaltung und Personal.

Daneben werden Sportstätten für den Hochleistungssport, überregional bedeutsame Sportstätten und Sportschulen der Verbände nach Maßgabe des Haushaltsplans gefördert.

Für die Verwendung der Sportpauschale geben wir nachfolgende Hinweise:

1. Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten war bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten, die eine investive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten (vgl. Gruppe 94, 95, 96 der VV Gliederung und Gruppierung).

2. Sanierung von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale sind für Sanierungsmaßnahmen einsetzbar, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen. Unter Sanierungsmaßnahmen sind - im Unterschied zu Aufwendungen für die Unterhaltung von baulichen Anlagen - wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen zu verstehen. Um keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund dieser Maßnahmen

(Überalterung oder etwaige Vernachlässigung) noch nach dem finanziellen Volumen (kein Mindestbetrag) zu differenzieren. Die Ausgaben für die Sanierung von Gebäuden sind in der Regel im Verwaltungshaushalt der Gemeinden zu veranschlagen.

3. Modernisierung von Sportstätten

Neben dem Bau von Sportstätten war auch die Modernisierung bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar, mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren. Auch die Sportpauschale kann künftig für diese Zwecke eingesetzt werden. Insoweit ergibt sich keine Änderung.

4. Erwerb von Sportstätten

Mit der Neuorientierung der Sportstättenförderung ist künftig auch die Verwendung der Mittel zum Erwerb von Sportstätten generell zugelassen. Dieser Einsatz war bisher nur in Einzelfällen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Finanzministeriums erlaubt. Insoweit eröffnet die Sportpauschale den Gemeinden eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit.

5. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung war nur die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Neu- und Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen förderbar. Mit der Einführung der Sportpauschale ist die Verwendung der Mittel nicht mehr auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen begrenzt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Sportpauschale sind nicht für Gegenstände einzusetzen, die kein Anlagevermögen darstellen, z.B. Geschäftsbedarf wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien für den Sanitärbereich, Austausch defekter Sicherungen und Leuchtungskörper usw.

6. Personalausgaben

Ebenso ist der Einsatz der Sportpauschale zur Deckung von Personalausgaben unzulässig.

7. Sportpauschale / Schulpauschale

Mit Erlass vom 8.01.2002 - 33-50.20.32-2125/01 – ist die Verwendung und Veranschlagung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale) klargestellt worden. Für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltene Sportstätten stehen die Mittel der Sportpauschale demzufolge nicht zur Verfügung. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei die Anteile sich nach Möglichkeit am jeweiligen Nutzungsverhältnis orientieren sollen.

8. Finanzierung von Sportstätten

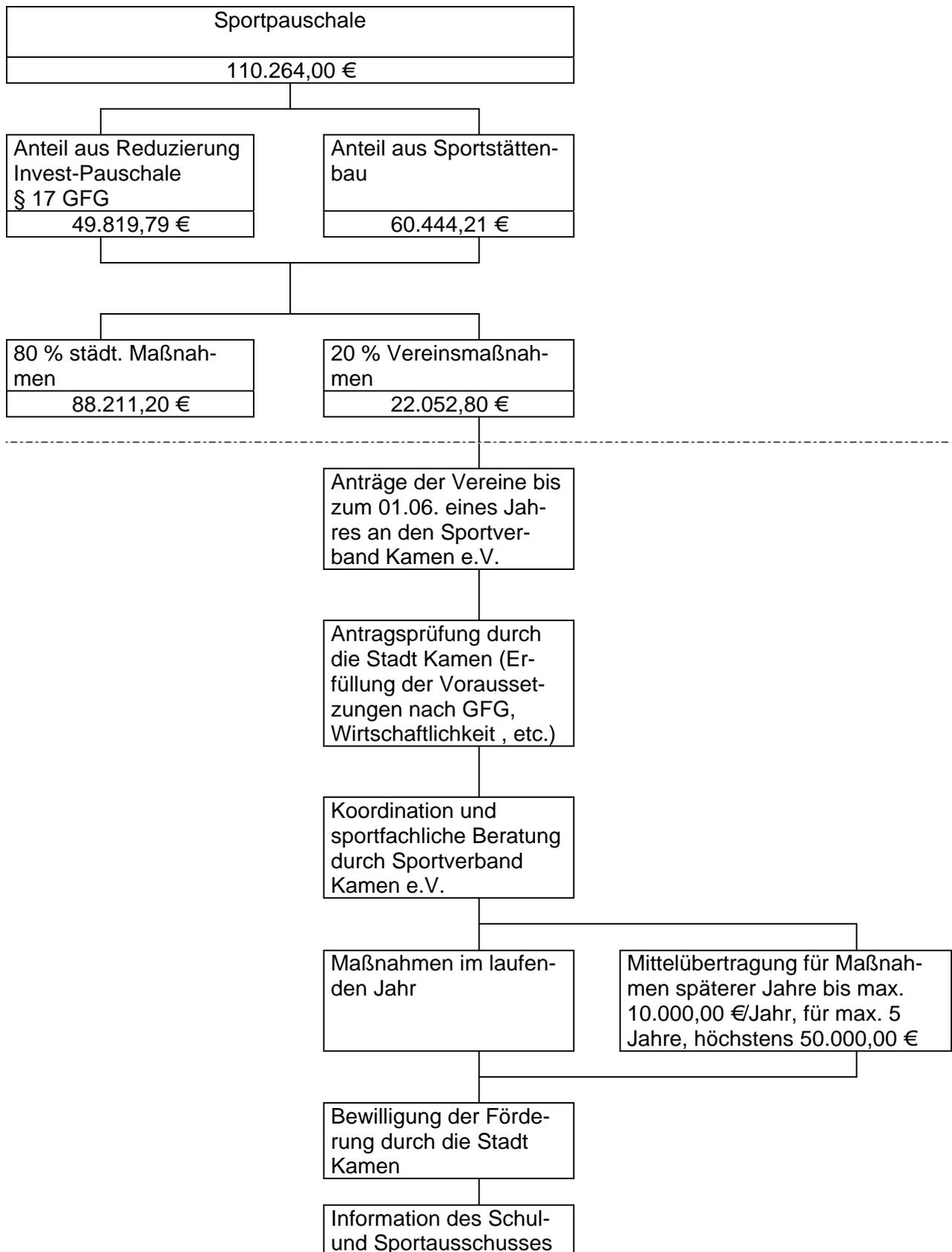
Die Gemeinden können zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung der Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts (z. B. § 76 Abs. 3, § 85 GO) Kredite aufnehmen. Aus Mitteln der Sportpauschale können insoweit auch zukünftig die Annuitäten daraus bedient werden.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Mittel der Sportpauschale für bestehende Finanzverpflichtungen abgeschlossener Objekte einzusetzen.

9. Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden, können für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angesammelt werden. Diese Mittel sind, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Sie behalten dort ihre gesetzliche Zweckbindung und sind nur dafür einsetzbar.

Zur weiteren Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale wurde durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Sportverband Kamen e.V. folgendes Verfahren unter der Voraussetzung der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Produkt 42.02.01 – Sportförderung – entwickelt (Zahlen am Beispiel der Sportpauschale 2004):



Bei einer Weiterleitung von Mitteln aus der Sportpauschale an Vereine ergibt sich eine Problematik, soweit sich die Kommune in der Haushaltssicherung oder der vorläufigen Haushaltsführung befindet.

Hierzu sind mehrere Stellungnahmen des Innenministeriums (Erlass IM NW v. 05.07.2004 – Az. 33-47.02.03-2280/04 (9) u. v. 06.08.2004 – Az. 31.2.31 – Angaben zu Verweisen der Gemeindeordnung in der zum Erlasszeitpunkt geltenden Fassung) erfolgt, im Wesentlichen:

- Die Weiterleitung von Mitteln der Sportpauschale an Vereine ist grundsätzlich zulässig und an keine weitere Voraussetzung als die Einhaltung der Verwendungszwecke gebunden. Es besteht insbesondere auch kein Vorrang kommunaler Maßnahmen gegenüber zweckgerechten Maßnahmen der Vereine. Die Gemeinde entscheidet selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale für eigene Maßnahmen oder über deren vollständige oder teilweise Weitergabe an Vereine.
- In Kommunen mit genehmigten HSK oder in der vorläufigen Haushaltswirtschaft kommt die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größeren Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind, für die Mittel der Sportpauschale zweckgebunden in der allgemeinen Rücklage angespart werden sollen. Eine Gemeinde kann in dieser Situation Mittel der Sportpauschale allerdings dann an die Sportvereine weiterreichen, wenn sie auf eigene Maßnahmen in dem entsprechenden Umfang verzichtet.
- Für die Weiterleitung der Mittel an die Vereine gilt ebenso wie für eigenen Maßnahmen, dass diese Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes sein müssen bzw. den Vorgaben zu § 81 GO genügen, d.h. insbesondere, dass sie in der Investitionsliste dargestellt sein müssen.
Wenn eine Gemeinde die Mittel der Sportpauschale ganz oder teilweise weder für eigene Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr noch für konkrete eigene Maßnahmen in künftigen Jahren benötigt, können die Mittel an Vereine weitergegeben werden. Ein Vorrang für das Ansparen nicht benötigter Mittel in der Rücklage ist nicht begründet.
- Bei der Festsetzung der Prioritäten sind die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Finanzsituation auch im Hinblick auf mögliche Folgekosten angemessen zu würdigen.

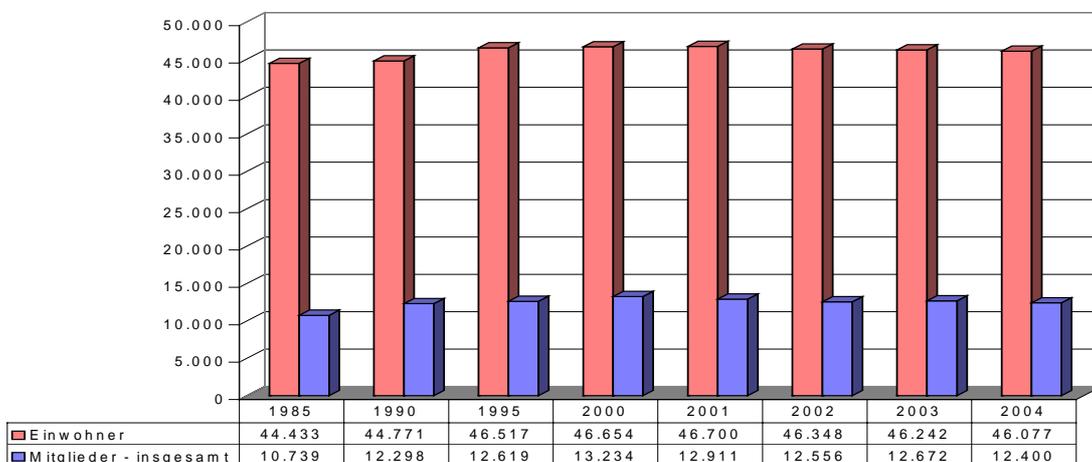
Unter den beschriebenen Voraussetzungen ist somit eine Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale für Vereinsmaßnahmen auch im Falle der Haushaltssicherung möglich.

III. Mitgliederentwicklung der Kamener Sportvereine

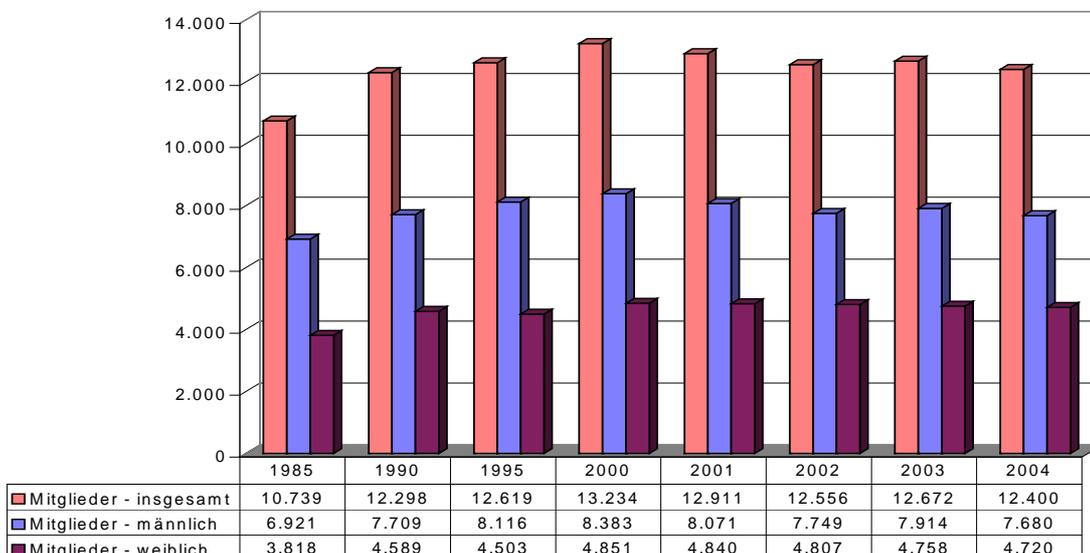
Die Vereinslandschaft befindet sich in einem ständigen dynamischen Prozess. Indiz hierfür ist insbesondere die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Sportvereine. Wesentliche Veränderungen werden sich in den nächsten Jahren auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ergeben.

Die Mitgliederzahlen der bis 18jährigen Kinder- und Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren uneinheitlich entwickelt (siehe S. 8), eine insgesamt rückläufige Tendenz ist jedoch bereits jetzt feststellbar. Der Anteil der über 60jährigen hat sich seit 1985 stetig erhöht und befindet sich nunmehr seit 2001 bei einem Mitgliederanteil von rd. 15 %.

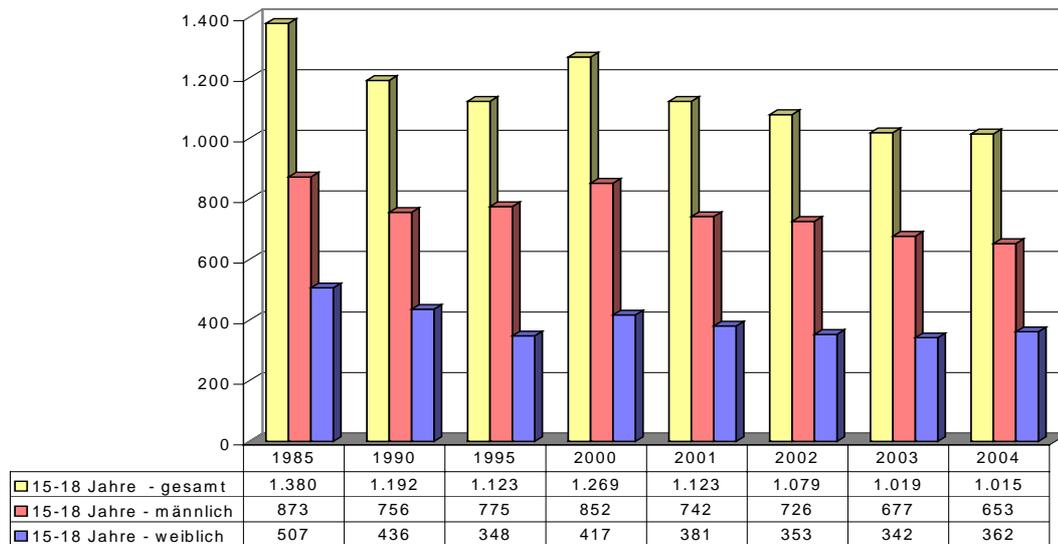
Auswertung der A-Statistik des LSB



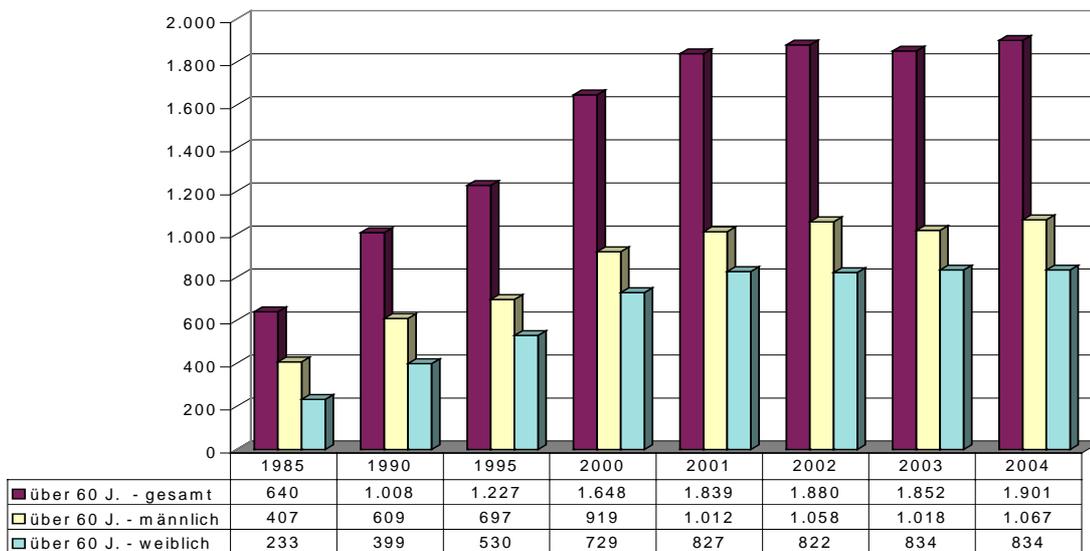
Vereinsmitglieder - insgesamt



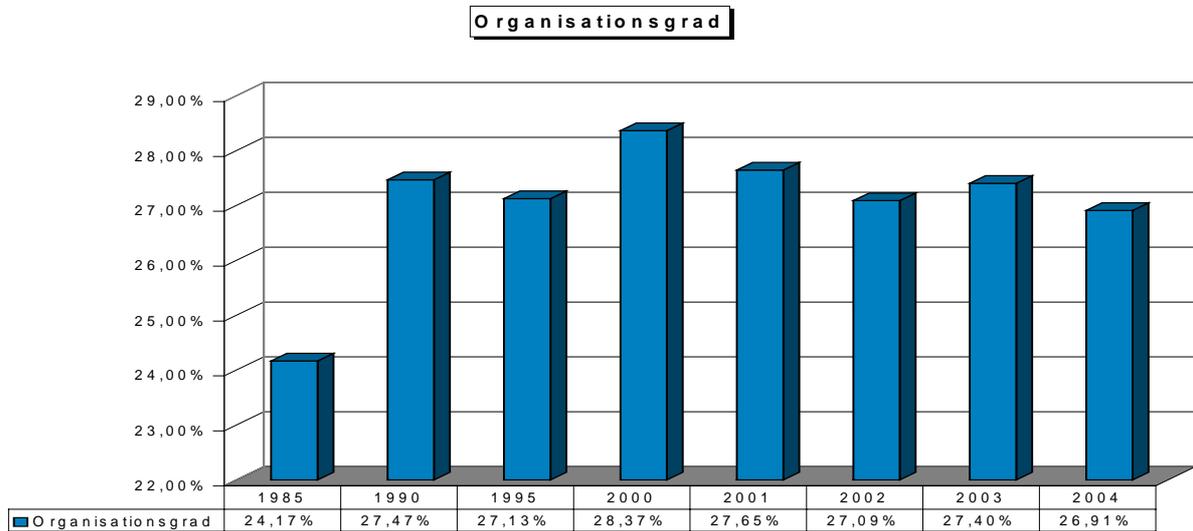
Anteil der 15- bis 18-jährigen Jugendlichen



Anteil der über 60-jährigen Vereinsmitglieder



Der Organisationsgrad der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2003 bei 27,22 % (Quelle: LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., Mitgliederstatistik Bestandserhebung - A-Zahlen -) gelegen. Der Organisationsgrad der Kamener Sportvereine überschreitet trotz der stagnierenden bzw. teilweise rückläufigen Entwicklung der letzten Jahre den Landesdurchschnitt.



IV. Kosten der Sportstätten

1. Überblick

Ein wesentlicher Bestandteil der Sportförderung ist die Bereitstellung kommunaler Sportstätten. In Kamen stehen den Schulen und Sportvereinen 11.495 m² nutzbare Sportfläche in 17 kommunalen Turn- und Sporthallen mit zusammen 27 Übungseinheiten sowie 181.294 m² auf 7 Sportplatzanlagen mit zusammen 12 Sportplätzen und 5 leichtathletischen Anlagen zur Verfügung. Die 8 Großhallen (Sporthallen und Dreifachturnhallen) verfügen über eine Mindestfläche von 22 x 43 m, die 9 Turn- und Gymnastikhallen über eine Mindestfläche von 12 x 12 m.

Eine weitere Turnhalle des Kreises Unna (Turnhalle Schule In der Mark) ergänzt dieses Angebot. Daneben werden die Bäderanlagen der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen - Bergkamen durch die Vereine genutzt.

Allein von 1982 bis 1992 baute die Stadt Kamen mit Hilfe des Landes NRW 5 Sporthallen mit einem Kostenaufwand von rund 8 Mio. Euro. Das Konzept zum Neubau der Sportstätten wurde im Wesentlichen nach den zwei Kriterien einer größtmöglichen Nutzung durch Übungs- und Trainingsbetrieb, z.B. an den Schulstandorten, und möglichst effektiver Bau- und Folgekosten aufgestellt und verwirklicht. Als letzte kommunale Neubaumaßnahme wurde der Kunstrasenplatz Jahnstraße in Kamen-Methler im Jahr 2004 fertiggestellt.

2. Allgemeine Hinweise zur Kostenberechnung

Sämtliche Sportstätten, die im Eigentum der Stadt Kamen stehen und die von ihr betrieben werden, sind Gegenstand der Kostenuntersuchung. Basisjahr ist das Jahr 2004. Bei der Kostenermittlung bleiben investive Anschaffungen über 410,00 €, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen außer Betracht. Lediglich die Kosten werden aufgeführt, die in Zusammenhang mit der Durchführung und Aufrechterhaltung des täglichen Betriebsablaufes stehen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Personalkosten- und Verwaltungskostenbeiträge des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport.

Zu einzelnen Kostenbestandteilen wird noch auf folgendes hingewiesen:

- 2.1. **Unterhaltungskosten (Arbeiter/Material/bauliche Unterhaltung):**
Die Unterhaltungskosten mehrerer Sportanlagen (z.B. Schulzentrum) werden teilweise unter einer Kostenstelle abgerechnet. Diese Kosten werden anhand der Halleneinheiten den einzelnen Hallen zugeordnet.
- 2.2. **Strom-/Wasser-/Energiekosten, Grundbesitzabgaben:**
Diese Kosten für die Sportstätten sind größtenteils anteilig in den Schul- / Sportstättenkomplexen enthalten. Eine Abrechnung der anteiligen Kosten der Sportstätten ist nur über Schlüssel möglich. Als geeigneter Schlüssel wird in der Regel der umbaute Raum bzw. die bebaute Fläche angewendet. Die Wasserversorgung für den Sportplatz Heerener Straße erfolgt über die Sporthalle Heeren.
- 2.3. **Personalkosten (Hausmeister):**
Der Anteil der Arbeitszeit, der auf die Betreuung der Sportstätten entfällt, wurde mangels geeigneter Aufzeichnungen geschätzt. Im Durchschnitt wurde ein Prozentsatz der notwendigen Arbeitszeit von 10 – 20 % angenommen.
- 2.4. **Nutzungszeiten:**
Die Nutzungszeiten der Sport- und Turnhallen wurden anhand der Belegungspläne des Jahres 2004 festgestellt.

Das Verhältnis Schulsport / Vereinssport an den Nutzungszeiten der städt. Sportplatzanlagen wurde aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt, da Belegungspläne für die Schulen nicht existieren und die Auswahl der Sportstätten von den Lehrplänen, der individuellen Unterrichtsgestaltung der Lehrer und den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

3. Unterhaltungskosten der städt. Sportanlagen 2004

3.1. Gesamtkosten

Kosten	Sporthallen / Turnhallen	Sportplatzanlagen	
Arbeiter	38.782,66 €	188.619,43 €	
Material / Maschinenkosten	9.364,82 €	44.501,79 €	
baul. Unterhaltung / Fremdfirmen	50.381,76 €	53.480,03 €	
Stromkosten	101.103,64 €	18.166,88 €	
Wasserkosten	10.455,14 €	12.702,16 €	
Heizkosten	153.522,86 €	29.788,42 €	
Kanalbenutzungsgebühr A	13.850,23 €	7.109,93 €	
Kanalbenutzungsgebühr B	17.657,67 €	10.339,84 €	
Straßenreinigungsgebühr	1.849,45 €	1.623,00 €	
Müllabfuhrgebühr	11.541,74 €	5.781,00 €	
Grundsteuer B	- €	- €	
Versicherung	14.899,49 €	997,55 €	
Fremdreinigung	169.451,86 €	- €	
Hausmeister	50.080,48 €	467,19 €	
Platzwartentgelt	- €	10.020,00 €	
Mietwert Wohnung	- €	7.250,76 €	
Unterh./Anschaffung Sportgeräte	5.502,02 €	499,62 €	
Gesamtkosten	648.443,82 €	391.347,60 €	1.039.791,42 €
Kosten Schulen	254.816,03 €	36.507,49 €	291.323,53 €
Kosten Vereine	360.985,62 €	328.259,26 €	689.244,88 €
Kosten sonstige Nutzer	32.642,17 €	26.580,85 €	59.223,01 €

3.2. Kosten pro Übungseinheit und Stunde der Turn- und Sporthallen

Sportstätte	Kosten pro Übungseinheit und Stunde	Übungseinheiten (Anzahl)	Kosten Gesamthalle pro Stunde
Turnhalle Jahnschule	6,26 €	1	6,26 €
Gymnastikhalle Gesamtschulen	1,61 €	1	1,61 €
Turnhalle Diesterwegschule	4,07 €	1	4,07 €
Turnhalle Käthe-Kollwitz-Schule	10,54 €	1	10,54 €
Gymnastikhalle Gymnasium	3,55 €	1	3,55 €
Turnhalle Gymnasium	3,55 €	1	3,55 €
Turnhalle Friedrich-Ebert-Schule	3,68 €	1	3,68 €
Turnhalle Brüder-Grimm-Schule	3,81 €	1	3,81 €
Turnhalle Bürgerhaus Methler	13,45 €	1	13,45 €
Sporthalle Eichendorffschule	6,84 €	2	13,68 €
Sporthalle Südschule	7,70 €	2	15,41 €
Friedrich-Ebert-Sporthalle	8,24 €	2	16,49 €
Sporthalle Heeren	10,98 €	2	21,96 €
Sporthalle Gymnasium	7,78 €	2	15,55 €
Koppelteich-Sporthalle	11,70 €	2	23,41 €
Dreifachhalle I Gesamtschulen	7,19 €	3	21,57 €
Dreifachhalle II Gesamtschulen	5,33 €	3	15,98 €
Durchschnittskosten Gesamt	7,21 €	27 ÜE	
Durchschnittskosten Einfachturnhallen	5,61 €	9 ÜE	5,61 €
Durchschnittskosten Doppelturnhallen	8,87 €	12 ÜE	17,75 €
Durchschnittskosten Dreifachturnhallen	6,26 €	6 ÜE	18,78 €

3.3. Kosten der einzelnen Sportstätten – Turn- und Sporthallen

Kosten	2104020 Sporthalle Eichendorff- schule	2104070 Turnhalle Diesterweg- schule	2104120 Sporthalle Südschule	2104280 Turnhalle Jahnschule
Arbeiter	2.623,92 €	485,85 €	3.660,87 €	4.903,46 €
Material / Maschinenkosten	336,17 €	24,08 €	611,22 €	923,10 €
baul. Unterhaltung / Fremdfir- men	10.819,21 €	90,42 €	2.743,26 €	1.636,24 €
Stromkosten	10.226,00 €	1.408,43 €	9.303,26 €	1.057,20 €
Stromverbrauch	64.722 kWh	8.836 kWh	58.836 kWh	5.225 kWh
Wasserkosten	785,90 €	336,22 €	863,66 €	290,56 €
Wasserverbrauch	318 cbm	163 cbm	605 cbm	191 cbm
Heizkosten	9.996,26 €	908,31 €	11.954,33 €	589,00 €
Energieverbrauch	26.864 l	26.523 kWh	277.639 kWh	17.183 kWh
	Öl	Gas	Gas	Gas
Kanalbenutzungsgebühr A	640,56 €	273,12 €	932,28 €	439,01 €
Kanalbenutzungsgebühr B	1.324,80 €	600,76 €	1.863,00 €	553,84 €
Straßenreinigungsgebühr	282,00 €	8,45 €	270,00 €	35,49 €
Müllabfuhrgebühr	404,00 €	358,10 €	404,00 €	228,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	2.651,36 €	1.240,43 €	3.469,28 €	1.256,34 €
Versicherung	945,33 €	475,90 €	1.018,45 €	393,29 €
Fremdreinigung	9.942,14 €	6.487,38 €	10.854,12 €	5.496,12 €
Hausmeister	3.658,03 €	2.249,50 €	3.809,38 €	3.776,60 €
Platzwartentgelt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte	250,10 €	142,10 €	549,09 €	472,83 €
Gesamtkosten	52.234,42 €	13.848,62 €	48.836,92 €	20.794,74 €
Nutzung Schulen	2.812,00 Std.	1.380,00 Std.	1.790,00 Std.	1.520,00 Std.
Trainingsbetrieb	3.360,00 Std.	1.632,00 Std.	3.264,00 Std.	1.704,00 Std.
Meisterschaftsbetrieb u.a.	1.360,00 Std.	330,00 Std.	806,00 Std.	
Nutzung Vereine	4.720,00 Std.	1.962,00 Std.	4.070,00 Std.	1.704,00 Std.
Nutzung sonstige Nutzer	102,00 Std.	60,00 Std.	480,00 Std.	100,00 Std.
Gesamtnutzung	7.634,00 Std.	3.402,00 Std.	6.340,00 Std.	3.324,00 Std.
Kosten Schulen	19.240,66 €	5.617,60 €	13.788,34 €	9.509,02 €
Kosten Vereine	32.295,84 €	7.986,77 €	31.351,15 €	10.660,12 €
Trainingsbetrieb	22.990,26 €	6.643,43 €	25.142,54 €	10.660,12 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.	9.305,58 €	1.343,34 €	6.208,61 €	0,00 €
Kosten sonstige Nutzer	697,92 €	244,24 €	3.697,43 €	625,59 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.	6,84 €	4,07 €	7,70 €	6,26 €

Kosten	2104180 Turnhalle Brüder-Grimm- Schule	2104240 Turnhalle Friedrich-Ebert- Schule	2104230 Sporthalle Friedrich-Ebert- Schule	2104370 Sporthalle Koppelteich
Arbeiter	175,31 €	51,36 €	7.014,99 €	2.936,27 €
Material / Maschinenkosten	1,42 €	2,85 €	1.229,43 €	528,50 €
baul. Unterhaltung / Fremdfir- men	0,00 €	288,35 €	2.744,96 €	11.044,70 €
Stromkosten	917,60 €	1.500,03 €	11.012,27 €	12.685,09 €
Stromverbrauch	5.791 kWh	9.483 kWh	69.693 kWh	80.320 kWh
Wasserkosten	128,54 €	100,37 €	981,47 €	1.093,75 €
Wasserverbrauch	80 cbm	63 cbm	704 cbm	799 cbm
Heizkosten	758,34 €	543,44 €	9.909,65 €	29.009,31 €
Energieverbrauch	22.150 kWh	15.776 kWh	273.725 kWh	467 kWh
	Gas	Gas	Gas	Fernwärme
Kanalbenutzungsgebühr A	163,20 €	309,52 €	901,68 €	1.727,88 €
Kanalbenutzungsgebühr B	482,08 €	460,92 €	1.338,60 €	2.162,00 €
Straßenreinigungsgebühr	18,20 €	80,00 €	180,00 €	152,00 €
Müllabfuhrgebühr	219,40 €	543,60 €	1.087,20 €	808,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	882,88 €	1.394,04 €	3.507,48 €	4.849,88 €
Versicherung	343,05 €	373,38 €	1.376,77 €	2.077,53 €
Fremdreinigung	5.321,84 €	6.521,88 €	18.789,68 €	18.215,71 €
Hausmeister	3.507,25 €	1.764,45 €	3.528,91 €	4.496,03 €
Platzwartentgelt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte	142,10 €	142,10 €	437,13 €	295,12 €
Gesamtkosten	12.178,33 €	12.682,25 €	60.532,74 €	87.231,89 €
Nutzung Schulen	1.280,00 Std.	842,00 Std.	3.200,00 Std.	2.518,00 Std.
Trainingsbetrieb	1.848,00 Std.	2.088,00 Std.	2.880,00 Std.	3.120,00 Std.
Meisterschaftsbetrieb u.a.	28,00 Std.	26,00 Std.	1.242,00 Std.	1.464,00 Std.
Nutzung Vereine	1.876,00 Std.	2.114,00 Std.	4.122,00 Std.	4.584,00 Std.
Nutzung sonstige Nutzer	42,00 Std.	490,00 Std.	20,00 Std.	352,00 Std.
Gesamtnutzung	3.198,00 Std.	3.446,00 Std.	7.342,00 Std.	7.454,00 Std.
Kosten Schulen	4.874,38 €	3.098,80 €	26.383,10 €	29.467,39 €
Kosten Vereine	7.144,01 €	7.780,12 €	33.984,74 €	53.645,15 €
Trainingsbetrieb	7.037,38 €	7.684,43 €	23.744,79 €	36.512,41 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.	106,63 €	95,69 €	10.239,94 €	17.132,75 €
Kosten sonstige Nutzer	159,94 €	1.803,34 €	164,89 €	4.119,35 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.	3,81 €	3,68 €	8,24 €	11,70 €

Kosten	Vereinsh. Billard-SV Am Schwimmbad	7634030 Turnhalle Bürgerhaus Methler	2304020 Sporthalle Gymnasium	2304040 Turnhalle u. Gymn. Gymnasium
Arbeiter		1.856,83 €	1.414,63 €	1.144,65 €
Material / Maschinenkosten		687,92 €	112,35 €	41,62 €
baul. Unterhaltung / Fremdfirmen		714,90 €	2.792,10 €	669,61 €
Stromkosten	4.505,02 €	2.586,69 €	14.104,79 €	2.709,53 €
Stromverbrauch	28.354 kWh	16.300 kWh	89.339 kWh	6.584 kWh
Wasserkosten	166,84 €	370,57 €	468,59 €	467,87 €
Wasserverbrauch	21 cbm	207 cbm	274 cbm	345 cbm
Heizkosten	1.830,49 €	5.987,81 €	11.418,09 €	5.687,77 €
Energieverbrauch	41.878 kWh	139.108 kWh	265.227 kWh	158.304 kWh
	Gas	Gas	Gas	Gas
Kanalbenutzungsgebühr A	0,00 €	387,60 €	1.093,44 €	531,63 €
Kanalbenutzungsgebühr B	0,00 €	721,74 €	2.155,56 €	1.035,00 €
Straßenreinigungsgebühr	0,00 €	100,45 €	364,00 €	29,26 €
Müllabfuhrgebühr	0,00 €	895,00 €	1.361,70 €	680,85 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	0,00 €	2.104,79 €	4.974,70 €	2.276,74 €
Versicherung	0,00 €	1.052,57 €	1.307,53 €	710,39 €
Fremdreinigung	0,00 €	4.379,98 €	10.556,45 €	7.365,10 €
Hausmeister	0,00 €	0,00 €	4.498,99 €	2.249,50 €
Platzwartentgelt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte			466,67 €	238,73 €
Gesamtkosten	6.502,35 €	19.742,06 €	52.114,89 €	23.561,51 €
Nutzung Schulen	0,00%	0,00 Std.	4.036,00 Std.	2.898,00 Std.
Trainingsbetrieb		1.224,00 Std.	2.160,00 Std.	3.432,00 Std.
Meisterschaftsbetrieb u.a.		65,00 Std.	362,00 Std.	206,00 Std.
Nutzung Vereine	100,00%	1.289,00 Std.	2.522,00 Std.	3.638,00 Std.
Nutzung sonstige Nutzer	0,00%	179,00 Std.	144,00 Std.	100,00 Std.
Gesamtnutzung		1.468,00 Std.	6.702,00 Std.	6.636,00 Std.
Kosten Schulen	0,00 €	0,00 €	31.384,02 €	10.289,52 €
Kosten Vereine	6.502,35 €	17.334,82 €	19.611,13 €	12.916,93 €
Trainingsbetrieb	0,00 €	16.460,68 €	16.796,21 €	12.185,52 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.	0,00 €	874,14 €	2.814,92 €	731,42 €
Kosten sonstige Nutzer	0,00 €	2.407,24 €	1.119,75 €	355,06 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.		13,45 €	7,78 €	3,55 €

Kosten	2704020 Turnhalle Käthe-Kollwitz- Schule	2704030 Sporthalle Heeren
Arbeiter	330,99 €	3.920,65 €
Material / Maschinenkosten	26,32 €	1.296,10 €
baul. Unterhaltung / Fremdfir- men	2.218,44 €	7.392,70 €
Stromkosten	3.025,67 €	9.885,99 €
Stromverbrauch	19.079 kWh	62.538 kWh
Wasserkosten	1.464,60 €	1.317,72 €
Wasserverbrauch	990 cbm	794 cbm
Heizkosten	10.129,41 €	15.639,83 €
Energieverbrauch	83.695 kWh	363.300 kWh
		Gas
Kanalbenutzungsgebühr A	1.636,69 €	1.748,28 €
Kanalbenutzungsgebühr B	834,44 €	2.403,96 €
Straßenreinigungsgebühr	101,40 €	104,78 €
Müllabfuhrgebühr	404,00 €	404,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	2.976,53 €	4.661,02 €
Versicherung	461,32 €	1.328,15 €
Fremdreinigung	5.700,37 €	24.423,41 €
Hausmeister	2.221,67 €	4.443,35 €
Platzwartentgelt	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportge- räte	217,95 €	250,10 €
Gesamtkosten	28.773,27 €	74.559,02 €
Nutzung Schulen	740,00 Std.	2.440,00 Std.
Trainingsbetrieb	1.464,00 Std.	3.072,00 Std.
Meisterschaftsbetrieb u.a.	157,00 Std.	1.198,00 Std.
Nutzung Vereine	1.621,00 Std.	4.270,00 Std.
Nutzung sonstige Nutzer	370,00 Std.	80,00 Std.
Gesamtnutzung	2.731,00 Std.	6.790,00 Std.
Kosten Schulen	7.796,49 €	26.792,93 €
Kosten Vereine	17.078,53 €	46.887,63 €
Trainingsbetrieb	15.424,41 €	33.732,74 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.	1.654,12 €	13.154,89 €
Kosten sonstige Nutzer	3.898,25 €	878,46 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.	10,54 €	10,98 €

Kosten	2804030 Sporthalle GS Halle I	2804030 Sporthalle GS Halle II	2804000 Gymnastikhalle Gesamtschule
Arbeiter	4.131,44 €	4.131,44 €	
Material / Maschinenkosten	1.771,87 €	1.771,87 €	
baul. Unterhaltung / Fremdfirmen	3.613,44 €	3.613,44 €	
Stromkosten	8.198,57 €	7.189,36 €	788,14 €
Stromverbrauch	74.658 kWh	65.468 kWh	7.177 kWh
Wasserkosten	897,97 €	664,22 €	56,29 €
Wasserverbrauch	634 cbm	438 cbm	32 cbm
Heizkosten	19.848,00 €	17.404,81 €	1.908,01 €
Energieverbrauch	271 MWh	238 MWh	26 MWh
	Fernwärme	Fernwärme	Fernwärme
Kanalbenutzungsgebühr A	2.021,64 €	956,76 €	86,94 €
Kanalbenutzungsgebühr B	787,52 €	557,52 €	375,93 €
Straßenreinigungsgebühr	64,50 €	53,75 €	5,17 €
Müllabfuhrgebühr	1.790,50 €	1.790,50 €	162,89 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	4.664,16 €	3.358,53 €	630,93 €
Versicherung	1.599,17 €	1.436,66 €	
Fremdreinigung	21.220,76 €	14.176,92 €	
Hausmeister	4.671,88 €	4.737,77 €	467,19 €
Platzwartentgelt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte	1.216,86 €	584,51 €	96,63 €
Gesamtkosten	71.834,12 €	59.069,52 €	3.947,19 €
Nutzung Schulen	5.150,00 Std.	5.064,00 Std.	1.600,00 Std.
Trainingsbetrieb	3.040,00 Std.	3.408,00 Std.	432,00 Std.
Meisterschaftsbetrieb u.a.	1.305,00 Std.	1.074,00 Std.	0,00 Std.
Nutzung Vereine	4.345,00 Std.	4.482,00 Std.	432,00 Std.
Nutzung sonstige Nutzer	498,00 Std.	1.542,00 Std.	420,00 Std.
Gesamtnutzung	9.993,00 Std.	11.088,00 Std.	2.452,00 Std.
Kosten Schulen	37.020,48 €	26.977,64 €	2.575,65 €
Kosten Vereine	31.233,79 €	23.877,13 €	695,43 €
Trainingsbetrieb	21.852,87 €	18.155,57 €	695,43 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.	9.380,92 €	5.721,56 €	0,00 €
Kosten sonstige Nutzer	3.579,84 €	8.214,75 €	676,11 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.	7,19 €	5,33 €	1,61 €

3.4. Kosten der einzelnen Sportstätten – Sportplatzanlagen

Kosten	5604020 Um- kleide Sportanlage Wilhelm- Bläser-Str	5604120 Sportanlage Wilhelm- Bläser-Str.	5604040 Um- kleide Jahnstadion	5604150 Sportanlage Jahnstadion
Arbeiter	733,64 €	17.713,95 €	2.982,70 €	34.055,26 €
Material / Maschinenkosten	1.101,39 €	2.858,55 €	13.127,65 €	5.514,85 €
baul. Unterhaltung / Fremdfir- men	892,64 €	2.371,31 €	4.721,88 €	9.311,22 €
Stromkosten	3.094,40 €	0,00 €	2.856,13 €	0,00 €
Stromverbrauch	18.862 kWh		17.879 kWh	
Wasserkosten	1.145,52 €	0,00 €	3.200,30 €	0,00 €
Wasserverbrauch	722 l		2.035 l	
Heizkosten	5.969,56 €	0,00 €	10.098,81 €	0,00 €
Energieverbrauch	138.666 kWh		234.582 kWh	
	Gas		Gas	
Kanalbenutzungsgebühr A	63,65 €	0,00 €	3.925,77 €	0,00 €
Kanalbenutzungsgebühr B	443,44 €	0,00 €	8.525,64 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühr	0,00 €	0,00 €	310,00 €	0,00 €
Müllabfuhrgebühr	1.010,00 €	0,00 €	1.212,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	1.517,09 €	0,00 €	13.973,41 €	0,00 €
Versicherung	106,73 €		379,94 €	0,00 €
Fremdreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hausmeister	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Platzwartentgelt	2.400,00 €	0,00 €	3.600,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €	3.443,76 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportge- räte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten	16.960,97 €	22.943,81 €	58.384,58 €	48.881,33 €
Gesamtkosten d. Anlage		39.904,78 €		107.265,91 €
Nutzung Schulen		5,00%		15,00%
Trainingsbetrieb Meisterschaftsbetrieb u.a.				
Nutzung Vereine		93,00%		83,00%
Nutzung sonstige Nutzer		2,00%		2,00%
Gesamtnutzung		100,00%		100,00%
Kosten Schulen		1.995,24 €		16.089,89 €
Kosten Vereine		37.111,45 €		89.030,71 €
Trainingsbetrieb Meisterschaftsbetrieb u.a.		0,00 €		0,00 €
Kosten sonstige Nutzer		798,10 €		2.145,32 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.				

Kosten	5604050 Umkleide Sportanlage Jahnstraße	5604160 Sportanlage Jahnstr. Tennenplatz	5604060 Umkleide Sportanlage Germaniastr.	5604170 Sportanlage Germaniastr.
Arbeiter	1.280,13 €	26.465,79 €	330,70 €	29.311,97 €
Material / Maschinenkosten	40,88 €	4.226,12 €	13,68 €	5.149,83 €
baul. Unterhaltung / Fremdfirmen	1.496,59 €	7.939,71 €	1.575,75 €	2.720,64 €
Stromkosten	4.067,94 €	0,00 €	2.222,40 €	0,00 €
Stromverbrauch	25.312 kWh		13.853 kWh	
Wasserkosten	867,84 €	0,00 €	2.334,51 €	0,00 €
Wasserverbrauch	505 l		1.558 l	
Heizkosten	3.462,41 €	0,00 €	2.807,11 €	0,00 €
Energieverbrauch	80.439 kWh		7.243 l	
	Gas		Öl	
Kanalbenutzungsgebühr A	1.560,60 €	0,00 €	113,55 €	0,00 €
Kanalbenutzungsgebühr B	186,76 €	0,00 €	163,76 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühr	230,00 €	0,00 €	532,00 €	0,00 €
Müllabfuhrgebühr	404,00 €	0,00 €	404,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	2.381,36 €	0,00 €	1.213,31 €	0,00 €
Versicherung	85,72 €	0,00 €	101,07 €	0,00 €
Fremdreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hausmeister	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Platzwartentgelt	1.800,00 €	0,00 €	1.800,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung		0,00 €		0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte		0,00 €		0,00 €
Gesamtkosten	15.482,87 €	38.631,62 €	12.398,53 €	37.182,44 €
Gesamtkosten d. Anlage		54.114,49 €		49.580,97 €
Nutzung Schulen		5,00%		5,00%
Trainingsbetrieb				
Meisterschaftsbetrieb u.a.				
Nutzung Vereine		93,00%		93,00%
Nutzung sonstige Nutzer		2,00%		2,00%
Gesamtnutzung		100,00%		100,00%
Kosten Schulen		2.705,72 €		2.479,05 €
Kosten Vereine		50.326,48 €		46.110,30 €
Trainingsbetrieb		0,00 €		0,00 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.		0,00 €		0,00 €
Kosten sonstige Nutzer		1.082,29 €		991,62 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.				

Kosten	5604180 Sportanlage Jahnstr. Kunstrasen	5604010 Um- kleide Sportanlage Lüner Höhe	5604110 Sportanlage Lüner Höhe	5604250 Vereinsheim TSC Lüner Höhe
Arbeiter	7.272,20 €	6.493,75 €	11.032,70 €	0,00 €
Material / Maschinenkosten	1.161,86 €	1.113,91 €	1.881,14 €	0,00 €
baul. Unterhaltung / Fremdfirmen	614,71 €	3.582,80 €	1.312,12 €	0,00 €
Stromkosten	0,00 €	1.450,77 €	0,00 €	0,00 €
Stromverbrauch	siehe Umkleide	8.951 kWh		Verein
Wasserkosten	0,00 €	852,64 €	0,00 €	0,00 €
Wasserverbrauch	siehe Umkleide	596 l		Verein
Heizkosten	0,00 €	5.515,36 €	0,00 €	0,00 €
Energieverbrauch		128.004 kWh		Verein
		Gas		
Kanalbenutzungsgebühr A	0,00 €	1.203,60 €	0,00 €	242,76 €
Kanalbenutzungsgebühr B	0,00 €	169,28 €	0,00 €	145,36 €
Straßenreinigungsgebühr	472,00 €	44,00 €	0,00 €	0,00 €
Müllabfuhrgebühr	404,00 €	606,00 €	0,00 €	490,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	876,00 €	2.022,88 €	0,00 €	878,12 €
Versicherung	0,00 €	138,02 €	0,00 €	123,94 €
Fremdreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hausmeister	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Platzwartentgelt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	3.807,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte	0,00 €	499,62 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten	9.924,77 €	25.476,75 €	14.225,96 €	1.002,06 €
Gesamtkosten d. Anlage	9.924,77 €		39.702,71 €	1.002,06 €
Nutzung Schulen	0,00%		0,00%	0,00%
Trainingsbetrieb				
Meisterschaftsbetrieb u.a.				
Nutzung Vereine	80,00%		98,00%	100,00%
Nutzung sonstige Nutzer	20,00%		2,00%	0,00%
Gesamtnutzung	100,00%		100,00%	100,00%
Kosten Schulen	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Kosten Vereine	7.939,82 €		38.908,66 €	1.002,06 €
Trainingsbetrieb	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Meisterschaftsbetrieb u.a.	0,00 €		0,00 €	0,00 €
Kosten sonstige Nutzer	1.984,95 €		794,05 €	0,00 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.				

Kosten	5604070 Vereins- heim Sportanlage Heerener Str./BSV	5604100 Sportanlage Heerener Str.	2804040 Außensportanlage Schulzentrum	5604140 Bolzplatz Hemsack
Arbeiter	0,00 €	27.409,18 €	10.594,41 €	12.943,05 €
Material / Maschinenkosten	0,00 €	4.872,22 €	1.523,68 €	1.916,03 €
baul. Unterhaltung / Fremdfir- men	460,38 €	11.588,75 €	3.832,54 €	1.058,99 €
Stromkosten	2.875,34 €	670,62 €	929,28 €	0,00 €
Stromverbrauch		3.995 kWh	ca. 8.448 kWh	
Wasserkosten	1.226,68 €	3.074,67 €	0,00 €	0,00 €
Wasserverbrauch		1.852 cbm	siehe Halle I	
Heizkosten	1.935,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Energieverbrauch			siehe Halle I	
Kanalbenutzungsgebühr A		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kanalbenutzungsgebühr B	264,00 €	441,60 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühr	35,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Müllabfuhrgebühr	1.251,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtgrundbesitzabgaben	1.550,00 €	441,60 €	0,00 €	0,00 €
Versicherung	62,13 €			0,00 €
Fremdreinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hausmeister	0,00 €	0,00 €	467,19 €	0,00 €
Platzwartentgelt	0,00 €	420,00 €	0,00 €	0,00 €
Mietwert Wohnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unterh./Anschaffung Sportgeräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtkosten	8.109,70 €	48.477,04 €	17.347,10 €	15.918,07 €
Gesamtkosten d. Anlage		56.586,74 €	17.347,10 €	15.918,07 €
Nutzung Schulen		5,00%	60,00%	0,00%
Trainingsbetrieb Meisterschaftsbetrieb u.a.				
Nutzung Vereine		93,00%	30,00%	0,00%
Nutzung sonstige Nutzer		2,00%	10,00%	100,00%
Gesamtnutzung		100,00%	100,00%	100,00%
Kosten Schulen		2.829,34 €	10.408,26 €	0,00 €
Kosten Vereine		52.625,67 €	5.204,13 €	0,00 €
Trainingsbetrieb Meisterschaftsbetrieb u.a.		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten sonstige Nutzer		1.131,73 €	1.734,71 €	15.918,07 €
Kosten pro Übungseinheit / Std.				

4. Kosten der Schwimmbadnutzung

Neben den kommunalen Sportstätten werden den Kamener Sportvereinen, die Schwimmsport betreiben, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb die Bäder der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen - Bergkamen zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Kamen getragen.

Neben dem Schwimmverein Kamen 1891 e.V., dem Schwimmverein Westick-Kaiserau 1952 e.V., der DLRG-Ortsgruppe Kamen und Octopus Kamen e.V. bieten die Turngemeinde Heeren-Werve 1926 e.V., die Behindertensportgemeinschaft Kaiserau e.V. und die Behindertensportgemeinschaft Kamen 1955 e.V. sowie der TV Germania 1876 Kaiserau e.V. Schwimm- bzw. Tauchsport an.

Die Kosten für die Badnutzung der Schulen und Sportvereine haben im Jahr 2004 insgesamt 254.032,33 € betragen.

Nutzung	Kosten (€)	Kosten pro Schüler/Sportler*	
		Anzahl	Betrag (€)
Grundschulen	60.472,40	1.888	32,03
Hauptschule	4.229,70	282	15,00
Realschule	7.749,21	335	23,13
Gymnasium	18.055,17	1.247	14,48
Sonderschule	7.909,44	240	32,96
Gesamtschule	26.860,75	1.438	18,68
Summe Schulnutzung	125.276,67	5.430	23,07
Vereinsnutzung	128.755,66	1.542	83,50
Gesamtsumme	254.032,33		

*: Grundlage – Amtl. Schulstatistik Schuljahr 2003/2004 und 2004/2005 (Durchschnitt der beiden Schuljahre) und LSB-A-Statistik 2004 (Mitglieder der Vereine, die Schwimm- und Tauchsport sowie Triathlon anbieten)

V. Übertragung von Sportstätten

1. Situationsbeschreibung

Eine Übertragung städtischer Sportstätten beziehungsweise eine Übertragung der Ressourcenverantwortung an die Vereine könnte zu einer Entlastung des kommunalen Haushaltes führen. Hierbei muss jedoch auch auf lange Sicht eine Überforderung der ehrenamtlichen Strukturen des Sports ausgeschlossen werden.

Sinnvoll wäre eine Übertragung jedoch nur im Falle von Anlagen, die ausschließlich oder zumindest zum überwiegenden Teil von einem Verein genutzt werden und der Anteil des Schulsports oder anderer Nutzer gering ist, um eine eindeutige Zuweisung von Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.

Die Turn- und Sporthallen dienen in erster Linie als Schulsportstätten und stehen darüber hinaus dem Vereinssport zur Verfügung (Stundenanteile siehe IV. 3.3). Die Struktur der Vereinsnutzer ist bei allen Turn- und Sporthallen heterogen. Vor diesem Hintergrund ist eine Übertragung im Falle der Turn- und Sporthallen auszuschließen.

Die Nutzung der städtischen Sportplatzanlagen erfolgt vorrangig durch die Kamener Fußballvereine als Hauptnutzer, mit denen vertraglich u.a. auch die Gestellung eines Platzwartes vereinbart wurde. Hiervon ausgenommen ist die Sportplatzanlage des Schulzentrums, da hier kein Verein als Hauptnutzer vorhanden ist und eine umfangreiche Schulnutzung erfolgt.

Eine umfangreiche Mitnutzung der Sportplatzanlage durch andere Vereine erfolgt im Falle der Sportplatzanlagen Jahnstraße und Heerener Straße, so dass hier eine eindeutige Zuweisung von Verantwortlichkeiten nicht zu gewährleisten ist.

Bei der Übertragung ist außerdem zu klären, unter welchen Bedingungen die Nutzung der Sportanlage durch die Schulen erfolgen kann. Eine Kostenerstattung gegenüber dem Verein wäre ggf. zu verhandeln. Dieses träge insbesondere bei der Sportplatzanlage Jahnstadion zu, die umfangreich durch das Städt. Gymnasium und im Rahmen von Sportfesten durch die Grundschulen genutzt wird.

2. Modelle

Die Übertragung der städtischen Sportplatzanlagen könnte durch Übergang der zwei Aufgabenfelder

- Energie- und Bewirtschaftungskosten (Grundbesitzabgaben)
- Pflegearbeiten

erfolgen. Hierbei ist die Übernahme nur eines oder auch beider Aufgabenfelder denkbar. Den Vereinen ist ein adäquater Zuschuss zu gewährt.

2.1. Energie- und Bewirtschaftungskosten

Die Energiekosten und Grundbesitzabgaben aller Sportplatzanlagen einschließlich Umkleidegebäude betragen **85.511,23 €**. Ein Einsparpotential in Teilbereichen der Sportanlagenutzung durch einen bewussteren Umgang mit den Ressourcen kann vorausgesetzt werden (Flutlichtanlagen, Nutzung der Duschen, Beleuchtung Umkleiden, etc.). Ein Großteil des Wasserverbrauchs hingegen wird jedoch durch die Bewässerung der Rasen- und Tennenplätze verursacht, der durch die Vereine nicht ohne weiteres reduziert werden kann, um Folgeschäden zu verhindern.

Für eine Energiebewirtschaftung ist daher nur ein Prämiensystem (z.B. Teilung Einsparung 50 % Stadt / 50 % Verein) für Einsparungen im Bereich Strom und Heizung möglich, das mit den Vereinen abzustimmen ist.

2.2. **Pflegearbeiten**

Die Sportplatzanlagen erfordern einen differenzierten Katalog von Pflegearbeiten (siehe Pkt. 3).

Die Übernahme einzelner oder aller bisher von der Stadt durchgeführten Arbeiten muss unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereine geprüft werden.

Die Durchführung der Hauptpflegearbeiten an den Sportrasen- und Tennenflächen (Ziffer 1 und 2 des Aufgabenkataloges) erfordert die Bereitstellung von Großgeräten, deren Bereitstellung nur in einem zentralen Gerätepool für die Vereine sinnvoll ist. Eine Bereitstellung der beim Fachbereich Baubetriebshof im Einsatz befindlichen Geräte ist aufgrund des dortigen Betriebsablaufes nicht möglich.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus und da eine Vernachlässigung der Hauptpflegearbeiten bzw. eine nicht fachgerechte Ausführung zu einer kostenintensiven Folgesanierung führt, wird von einer Übertragung dieser Arbeiten an die Vereine abgeraten. Zumindest muss jedoch eine jährliche Revision zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes vorgesehen werden.

Angestrebt werden kann hingegen eine Übertragung der Nebenpflegearbeiten (z.B. Ziffer 3, 5, 6, 7.1, 8 des Aufgabenkataloges).

Die Verwaltung wird jedoch in den Gesprächen mit den Vereinen auch den Gesamtaufgabenkatalog vorstellen und erörtern.

		Aufwand / Std
<p>Das Beschädigen von Gehölzen insbesondere Bäumen im Stammbereich (Kambium) bei Ausputzarbeiten mit Motorsensen ist grundsätzlich zu vermeiden und notfalls durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern.</p>		
2. Tennenflächen		
2.1.	<p>Grundpflege Tennenflächen incl. der Laufbahn, Plätze etc. (Rotgrant) mit Tennenpflegegerät ca. 2-3 cm tief kreuzweise aufreißen und egalisieren, verklumptes Material ist dabei zu zerkleinern und wieder einzuarbeiten. Die dynamische Schicht darf auf keinen Fall beschädigt werden. Sämtliche Unebenheiten, Löcher und Vertiefungen sind hierbei mit vom AG zur Verfügung gestellten Material profilgerecht auszugleichen. Fremdteile, Schotter oder Asche bis zu einer Korngröße von 16 mm sind abzulesen und zu entsorgen. Danach ist die gesamte Fläche in Längsrichtung zu walzen, bis die erforderliche Festigkeit erreicht ist. Diese Arbeiten sind wöchentlich ab Mitte April bis Mitte Oktober, mindestens 24 mal jährlich mit einem Spezial-Hartplatzpflegegerät durchzuführen.</p>	48,0
2.2.	<p>Nebenarbeiten Grundsätzlich bei jedem der vor aufgeführten Einsätze notwendig: Bearbeitung der Eck- und Randbereiche zuzügl. Umfeld der Beregnungsanlage - hier: Handarbeit -</p>	24,0
2.3.	<p>Schleifen Zusätzlich ist der Platz 24 mal jährlich mit einem geeigneten Gerät (Kleinschlepper und Rasenigel) zu schleifen.</p>	24,0
2.4.	<p>lfd. Pflege Tennnenflächen incl. der Laufbahn, Plätze etc. (Rotgrant) wie in Pos. 2.1. für die Dauer einer Vegetationsperiode mechan. oder manuell (kein Hebizideinsatz) ständig sauber und bewuchsfrei halten. Anfallendes Material ist nach Angabe des AG fachgerecht zu entsorgen.</p>	
2.5.	<p>Renovationsmaßnahmen Überholung der Tennnenplatzanlage mittels Spezialgeräte durch eine Fachfirma. Alle 3 Jahre.</p>	Vergabe
3. Säuberung (Rasen- u. Hartplatz sowie leichtathl. Anl.)		
<p>Säuberung der unter Pos. 1 und 2 beschriebenen Sportplatzflächen und der leichtathletischen Anlagen von Laub, Blüten Zweigen u.a.. Das Laub u.a. ist manuell o. mechanisch zu sammeln, zu laden und zu entsorgen. Die Tennenplatzfläche darf grundsätzlich nicht mit einem Bläsergerät bearbeitet werden.</p>		170,0
4. Tartanfläche		
4.1.	<p>Nassreinigung der Kunststoff-Sportflächen im Schwemm-Kehr- u. Saugverfahren <u>unter Hinzuziehung einer Fachfirma.</u> 1 x jährlich</p>	Vergabe

	Aufwand / Std
5. Gehölzpflege und Laubbeseitigung	
Gehölzfläche nach DIN 18919 während der Vegetationsperiode pflegen. Die Flächen sind ca. 3-5 cm tief unter Schonung des Wurzelwerkes zu lockern, einjährige und ausdauernde Kräuter und Gräser, Steine ab 5 cm Durchmesser und sonstigen Unrat entfernen und absammeln sowie grobe Bodenunebenheiten mit vom AG zu stellenden Material ausgleichen. Abgestorbene Pflanzen sind einschließl. Wurzelwerk zu roden und zu beseitigen, trockene und beschädigte Pflanzenteile sind fach- und artgerecht zu schneiden; Verankerungen überprüfen ggfls. nachrichten. Alle Materialien sind nach Absprache mit dem AG fachgerecht zu entsorgen.	sporadisch nach Notwendigkeit
6. Wege-, Pflasterflächen, Tribühnenanlagen und deren Zuwegungen	
6.1. Wege-, u. Pflasterflächen	
Betonsteinplatten, -pflaster, Verbundsteinwege pflegen, mechanisch von Wildwuchs befreien und Abraum ordnungsgemäß nach Angabe des AG entsorgen.	Pflege durch Anlagenbenutzer
7. Ausstattung	
7.1. Holzbänke	
Unterhaltung und Pflege, Bankbretter nach Bedarf ausbessern, alten Anstrich entfernen und mit Acryllackfarbe, grün, RAL 6005 1 x pro Jahr einschl. Ab- u. Aufbau der Bänke streichen.	30,0
7.2. Abfallbehälter	
Unterhalten und leeren. Defekte Behälter sind auszutauschen bzw. zu reparieren. Neue Behälter stellt der AG zur Verfügung.	z.Zt. GWA
8. Einfriedung	
8.1. Maschendrahtzaun nach Angaben des AG unterhalten und reparieren	
8.2. Stahlmattenzaun nach Angaben des AG unterhalten und reparieren	40,0
8.3. Toranlagen in den Einfriedungen nach Angabe des AG unterhalten u. reparieren.	
9. Sportplatzbegrenzung	
9.1. Die auf den Plätzen eingebrachte Abgrenzung, soweit vorhanden, (zw. Sportfläche und Zuschauerraum) ist jährlich zu überprüfen und ggfls. der Anstrich mit geeigneten Acrylfarben auszubessern. Ausgenommen ist der Anstrich bei Begrenzungsanlagen die aus Kunststoff oder aus kunststoffübermanteltem Material bestehen.	
9.2. Die gesamte Abgrenzung ist alle 5 Jahre kompl. mit einem neuen Anstrich zu versehen.	nach Notwendigkeit
10. Flutlichtanlagen	
10.1. Die auf den Sportanlagen aufgestellten Flutlichtanlagen sind jährlich durch eine Fachfirma auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Seitens der ausführenden Firma ist ein Überprüfungsprotokoll zu fertigen und dem AG vorzulegen.	
10.2. Die Brenner der Flutlichtanlagen sind turnusmäßig zu tauschen, spätestens alle 3 Jahre.	Vergabe
10.3. Erneuerung des Schutzanstriches an der Flutlichtmasten alle 6 Jahre.	
11. Bewässerungsanlagen auf den Sportflächen	
11.1. Unterhaltung, Pflege, Wartung und Instandsetzung der ortsfesten Bewässerungsanlagen auf den Sportflächen durch Fachfirmen.	Vergabe

		Aufwand / Std
12. Geräte		
12.1.	<p>Unterhaltung und Pflege der auf der Sportanlage integrierten bzw. für die Pflege eingelagerten Geräte - soweit vorhanden.</p> <p>Bis auf die für den Spielbetrieb betriebsbedingt notwendigen Geräte stehen an den Anlagen keine Maschinen zur Verfügung. Eine Gestellung von Großgeräten für die Anlagennutzer ist nicht möglich, da sonst ein reibungsloser Einsatz der im Bereich des FB 70 eingesetzten Maschinen und Geräte nicht gewährleistet ist.</p>	
13. Gebäudeunterhaltung		

VI. Öko-Scheck

Im Rahmen eines Projektes „1000 Öko-Schecks im Sport“ bietet der LandesSportBund NRW e.V., unterstützt durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung eines Öko-Schecks von Sportanlagen an.

Der *Öko-Scheck im Sport®* ist eine Analyse der Verbesserungsmöglichkeiten und Einsparpotenziale in einer Sportanlage, vor allem beim Verbrauch von Wasser, Elektrizität und Heizenergie. Auf der Basis der Analyse der Verbrauchsdaten der letzten Jahre werden die Anlagen bei einem Beratungstermin vor Ort geprüft. Dabei werden die Schwachstellen anschaulich aufgezeigt und bereits erste Tipps und Informationen zur Beseitigung der Mängel aufgezeigt. Im Ergebnis wird ein Ökoscheck-Bericht gefertigt.

Er umfasst

- Vorschläge für kurzfristige Maßnahmen, die rasch und mit wenig Aufwand umgesetzt werden können und erfahrungsgemäß bereits erhebliche Einsparungen erzielen,
- Empfehlungen für längerfristige Maßnahmen, z.B. erforderliche Investitionen, die sich bei zukünftigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten oder bei Umbaumaßnahmen umsetzen lassen,
- wichtige Tipps und Informationen zum Thema Energie- und Wassereinsparung,
- ein Angebotspaket für Anschlussberatungen, z.B. Empfehlungen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, Übersichten über empfehlenswerte Produkte, Förderprogramme und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch Bund, Land und LandesSportBund NRW.

Zur Beratung stehen qualifizierte Öko-Scheck-Beraterinnen und -Berater zur Verfügung.

Als Ingenieure und Architekten bzw. ähnlich ausgebildete Beraterinnen und Berater kennen sie sich aus in der Schwachstellenanalyse von Gebäuden und verfügen über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen. Sie sind speziell ausgebildet für die Analyse von Sportstätten.

Das Projekt „1000 Öko-Schecks im Sport“ wird finanziell unterstützt durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW. Die Vereine bzw. Träger beteiligen sich mit einem Eigenanteil, gestaffelt je nach Größe der Sportstätten.

Er beträgt für

- kleine Sportanlagen 500,00 €
- mittelgroße Sportanlagen 750,00 €
- große Sportanlagen 1.000,00 €

einschließlich der gesetzlichen MwSt.

Die Verwaltung beabsichtigt im Jahr 2006 die Sporthalle der Südschule als Referenzobjekt im Rahmen des Öko-Scheckprogramms unter Hinzuziehung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen überprüfen zu lassen.